

Anlassbezogene freiwillige Corona-Schnelltests Hinweise zur Durchführung

Mit der Möglichkeit zur anlassbezogenen Testung wird ein freiwilliges Angebot der Testung in der Schule unter Aufsicht bereitgestellt, das der weiteren Verbreitung des Coronavirus entgegenwirken soll. Damit sind die Tests grundsätzlich an der Schule unter Aufsicht durchzuführen und den Schülerinnen und Schülern nicht mit nach Hause zu geben. Verweigert eine Schülerin bzw. ein Schüler den ihr oder ihm angebotenen Selbsttest, dann dürfen ihr bzw. ihm hieraus keine negativen Konsequenzen erwachsen.

Anlässe für das Testen können sein:

1. Symptome:

Treten typische (auch leichte) COVID-19-Symptome wie Husten (mehr als gelegentlich und nicht durch eine Grunderkrankung erklärt), Fieber, Schnupfen (nicht durch eine Grunderkrankung erklärt), reduzierter Allgemeinzustand („Abgeschlagenheit“), Halsschmerzen, Magen-Darm-Beschwerden (z.B. erhebliche Bauchschmerzen mit oder ohne Durchfall und Erbrechen), Störung des Geschmacks- und Geruchssinns, Muskelschmerzen, Atemnot oder Herzrasen auf, besteht für die Dauer der Symptome ein täglicher Anlass für eine freiwillige Testung der Schülerin bzw. des Schülers, bei dem die Symptome auftreten.

Sofern der Antigenselbsttest in diesen Fällen jeweils negativ ist, steht dem regulären Schulbesuch nichts im Wege.

Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Test in der Schule im Tagesverlauf angeboten werden sollte, liegt bei der Lehrkraft. Diese beurteilt auch, ob bei schwereren Symptomen (auch bei negativem Testergebnis) überhaupt eine weitere Teilnahme am Unterricht vertretbar ist oder ob die Schülerin bzw. der Schüler nach Hause geschickt bzw. abgeholt werden sollte.

2. keine Symptome, aber enger Kontakt mit einer infizierten Person:

Sofern eine haushaltsangehörige Person oder eine enge Kontaktperson mit COVID-19 infiziert ist, wird auch Personen ohne Symptomen empfohlen, zwischen dem dritten und vierten Tag der Infektion der/des Haushaltsangehörigen oder der engen Kontaktperson einen Antigenselbsttest durchzuführen. Daraus folgt, dass die Schülerin bzw. der Schüler im Falle des Bekanntwerdens, dass sie bzw. er enge Kontaktperson ist, vom dritten bis zum vierten Tag der Infektion freiwillig an der Schule einen Test durchführen kann. Für die Glaubhaftmachung, dass die Schülerin bzw. der Schüler enge Kontaktperson ist, reicht die mündliche Schilderung. Eines besonderen Nachweises der Infektion beispielsweise der haushaltsangehörigen Person bedarf es nicht. Bei negativem Testergebnis ist ein Schulbesuch weiterhin möglich.

3. Corona-Warn-App:

Ein entsprechender Hinweis auf ein erhöhtes Risiko über die Corona-Warn-App begründet ebenfalls einen Anlass zur freiwilligen Testung. Eine Testung sollte am dritten bzw. vierten Tag nach dem letzten (in der App angezeigten) Kontaktzeitpunkt erfolgen.

Positive Testergebnisse:

Bei positiven Testergebnissen greifen die Vorgaben zur Absonderung (<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/sms-Infoblatt-absonderung-neu-2022-04-25.pdf>). Fehlzeiten aufgrund der verpflichtenden Isolation infolge eines positiven Testergebnisses gelten als entschuldigt. Positiv getestete Schülerinnen und Schüler, Lehr- und Betreuungskräfte müssen sich isolieren, während Kontaktpersonen (Sitznachbarinnen/-nachbarn etc.) weiterhin regulär die Schule besuchen können.

Bei einem positiven Selbsttestergebnis einer Schülerin bzw. eines Schülers ergibt sich für die Mitschülerinnen und –schüler noch nicht sofort ein Anlass, sich ebenfalls zu testen. Erst wenn das Selbsttestergebnis durch einen PCR-Test bestätigt wurde, sollten die Mitschülerinnen bzw. –schüler der Klasse bzw. des Kurses ein Angebot zur Selbsttestung erhalten. Empfohlen wird hierbei eine Testung am dritten oder vierten Tag nach dem Kontakt. Ein positives Testergebnis ist der Schülerin oder dem Schüler schriftlich zu bestätigen.

Bei einem positiven Testergebnis, besteht die Verpflichtung, sich einem Coronaschnelltest („Bürgertest“) oder einem PCR-Test zu unterziehen. Bis ein negatives Testergebnis des Kontrolltestes vorliegt, muss sich die getestete Person bestmöglich isolieren, unmittelbare Kontakte mit Dritten vermeiden (Ausnahme: Kontakt ist zwingend erforderlich) und Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen einhalten. Ein Schulbesuch ist somit nicht zulässig.

Für positiv getestete Personen ist damit eine Rückkehr in die Schule frühestens nach fünf Tagen wieder möglich, sofern sie keine Symptome haben.

Einwilligungserklärungen

Angepasste Einwilligungserklärungen für minderjährige Schülerinnen und Schüler werden Ihnen als Anlage zur Verfügung gestellt.

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt im Übrigen, dass Kinder, die krank sind, nicht in die Schule gehen dürfen. Die Einschätzung, ob das Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern.